

was von selbst und durch seine eigene Natur nötig oder unerlaubt ist, sondern was erst durch Gottes Verbot das Unerlaubtsein und durch sein Gebot das Schuldigsein hervorbringt.“

S. 74: „Übrigens handelt das Naturrecht nicht bloß von dem, was innerhalb des Willens der Menschen besteht, sondern auch von vielem, was die Folge des menschlichen Willens und Handelns ist. So hat der Wille des Menschen das Eigentum, wie es jetzt besteht, eingeführt. Aber nachdem dies geschehen ist, sagt mir schon das Naturrecht, daß es unrecht ist, etwas wider den Willen des Eigentümers sich anzueignen.“

Die Wege zur Erkenntnis des Naturrechts.

S. 78: „Daß es aber naturrechtliche Bestimmungen gibt, pflegt man teils direkt, teils indirekt zu beweisen. Das erstere findet statt, wenn gezeigt wird, daß etwas notwendig mit der vernünftigen Natur (S. 73) und Gesellschaft (S. 74) übereinstimmt oder nicht; ein indirekter Beweis ist es, wenn man zwar nicht mit voller Gewißheit, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit das Naturrechtliche einer Bestimmung daraus ableitet, daß es bei allen Völkern oder bei allen gesitteten Völkern dafür gehalten wird. Denn eine allgemeine Wirkung setzt eine allgemeine Ursache voraus; der Grund einer solchen Meinung kann nicht wohl ein anderer sein, als was man den gesunden Menschenverstand nennt.“

Vom willkürlichen Recht.

S. 79: „Eine andere Art des Rechts haben wir das willkürliche genannt, weil es seinen Ursprung aus dem Willen nimmt; es ist entweder ein menschliches oder göttliches.“

S. 79/80: „Das menschliche Recht ist entweder bürgerliches Recht, oder es hat eine weitere oder engere Geltung. Das bürgerliche Recht kommt von der bürgerlichen Obrigkeit, d. h. von der, welche dem Staate vorsteht, und der Staat ist eine vollkommene Verbindung freier Menschen, die sich des Rechtsschutzes und des Nutzens wegen zusammen getan haben. Das Recht mit engerer Geltung, was von der bürgerlichen Obrigkeit nicht ausgeht, obgleich es von ihr abhängig ist, ist verschieden und umfaßt die Gebote des Vaters, des Herrn und ähnliches. Das Recht mit weiterer Geltung ist das Völkerecht, welches durch den Willen aller oder vieler Völker seine verbindliche Kraft erhalten hat. — Das willkürliche göttliche Recht hat seinen Ursprung aus dem göttlichen Willen, dadurch unterscheidet es sich von dem Naturrecht, was man ja auch göttlich nennen kann. Dieses Recht ist entweder dem ganzen Menschengeschlecht oder nur einem Volke gegeben. Dem ganzen Menschengeschlecht hat Gott dreimal ein Recht gegeben: einmal bei der Erschaffung des Menschen, das zweite Mal bei Wiederherstellung des Menschengeschlechts nach der Sintflut und das letzte Mal bei der höheren Erlösung durch Christus. Diese drei Rechte verbinden